

Ministerial-Bekanntmachung.

[41] Mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 22. Juni 1870, die Erneuerung der Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) die auf dem Grunde des Gesetzes vom 20. April 1859 emittirten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen, nämlich:

Ser. A. 360000 Stück à 1 Thlr. = 360000 Thlr.

Ser. B. 48000 Stück à 5 Thlr. = 240000 Thlr.

durch die in gleicher Anzahl und in gleichen Werthabschnitten neu angefertigten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen, deren äußere Form und Kennzeichen in der Beilage \triangle beschrieben sind, in der Weise ersetzt werden sollen, daß die Ausgabe der letzteren allmählig und nur in dem Betrage erfolgt, bis zu welchem bereits ältere Kassenanweisungen aus dem Verkehr gezogen sind; und daß

2) wegen gänzlicher Einziehung der älteren Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen und über deren definitive Entwerthung seiner Zeit die entsprechende Bekanntmachung erlassen werden wird.

Uebrigens bemerkt es dabei, daß die Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen nicht nur in allen Kassen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, sondern auch bis auf Weiteres und soweit andere Zahlungsmittel vertragsmäßig nicht bestimmt sind, in den Kassen auch der übrigen Thüringischen Staaten ebenso wie klingende Münze zum vollen Nennwerthe angenommen und daß dieselben, außer bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse hier, bis auf Weiteres auch durch das Großherzogliche Rechnungsamt zu Eisenach, soweit dessen Vorräthe zureichen, gegen klingendes Courant ohne Aufgeld, während der Expeditionszeit umgetauscht werden.

Weimar am 26. April 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

19 *



Beschreibung der Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen

A 1 Thaler.

Die Kassenanweisungen à 1 Thaler sind

120 Millimeter breit und

78 Millimeter hoch;

das zu denselben verwendete Papier ist von weißer Farbe, aus Hanfstoff bereitet und in den beiden oberen Ecken mit verziertem Wasserzeichen versehen.

In Mitten der Vorderseite die Legende:

Ein Thaler

im 30-Thaler-Fusse.

In Gemässheit des Gesetzes vom 22^{ten} Juni 1870.

darunter die Facsimilien der Namen: „R. Thon, Fries, K. Horn.“

Ueber der Zeile „Ein Thaler“ links die „Serie A.“ rechts die fortlaufende Nummer.

Die Legende ist umgeben von einer in gothischem Style ausgeführten Zeichnung; zu beiden Seiten der Legende zwei Nischen, in deren jeder eine allegorische Figur, die zur rechten Hand mit den Attributen des Ackerbaues, die zur linken mit den Attributen des Handels. Oberhalb dieser Nischen je ein kreisförmiges Ornament mit der Werthzahl „1“ in großer arabischer Ziffer auf guillochirtem Grunde; unterhalb der Nischen wiederholt sich zu beiden Seiten in verzierter Ziffer die Werthzahl nochmals, umschlungen mit einem die Worte „Ein Thaler“ tragenden Bande. Innerhalb der diese oben gedachten gothischen Ornamente verbindenden Linien stehen oberhalb der Legende das Großherzogliche Wappen und zu beiden Seiten desselben vertheilt:

Großherzogl. Sächsische Kassen-Anweisung;

unterhalb der Legende in vierfacher Wiederholung in Diamant-Schrift die Strafandrohung gegen Nachbildung. Unter der Legende liegt noch die Werthzahl in großer römischer verzierter Ziffer in Relief-Manier und unter den Worten:

„Großherzogl. Sächsische Kassen-Anweisung“ zu beiden Seiten des Wappens die Werthbezeichnung: „**EIN THLR**“ gleichfalls in Relief-Manier.

Der außerhalb der vorstehend beschriebenen Zeichnung liegende Raum ist von einem pantographisch-mikroskopischen Untergrund ausgefüllt, dessen Muster durch die sich wiederholende Werthziffer „1“ und vielfach verschlungene Linien gebildet wird; in diesem Untergrund steht unterhalb der Strafan drohung die Druckfirma: „Leipzig. Giesecke & Devrient.“ Sämmtliche vorstehend gedachte Darstellungen sind in schwarzlicher Farbe ausgeführt.

Der Vorderseite ist in grüner Farbe ein Untergrund aufgedruckt, der unter der Legende zwei kreisförmige Rosetten bildet, verbunden durch ein längliches, die Buchstaben „**G. S. K. A.**“ in guillochirtem Grunde führendes Feld; der übrige Theil des Untergrundes ist, angepaßt der in schwarzer Farbe ausgeführten Zeichnung, theils aus Linien, theils aus Punkten gebildet, theils weiß ausgepart.

Die Rückseite zeigt in der Mitte das Bild eines, auf das — mit einem, den Wahlspruch des weißen Falkenordens: „Vigilando ascendimus“ zeigenden Bante umschlungene Sächsische Wappenschild sich stützenden Edelknaben, welcher in der linken Hand einen entkappten Falken, in der rechten Hand die Krone selbst hält, an dessen linker Seite ein ruhender Löwe sich befindet.

Dieses Bild ist umgeben von einem mit Arabesken verzierten Rahmen. Zu beiden Seiten des Bildes, am Fuße der Anweisung, je eine kreisförmige Rosette, in deren Mitte, innerhalb eines gothischen Ornamentes und auf einem in Relief-Manier ausgeführten Grunde die Werthbezeichnung „1“ in großer arabischer Ziffer; in den oberen Ecken, durch Arabesken mit den nurgenannten Rosetten verbunden, je ein gothisches Ornament, von denen das zur linken Hand den Namen des eintragenden Beamten enthält, während in dem rechter Hand das Großherzogliche Wappen steht, hinter welchem zwei, die Werthbezeichnung in wechselnder Folge mit:

EIN THLR
THLR EIN

tragende Bänder liegen.

Zwischen der Rosette und dem gothischen Ornament befindet sich noch auf jeder Seite des Mittelbildes ein die Werthbezeichnung „**EIN THALER**“ in Blockschrift führendes Feld.

Der übrige Raum der Rückseite ist von einem guillochirten Grund erfüllt.

Der sämmtlichen, vorstehend gedachten, in schwarzer Farbe ausgeführten Zeichnung ist ein aus feinen Punkten bestehender Untergrund in grüner Farbe aufgedruckt, in welchem die Werthbezeichnungen „EIN THALER“ und „1“, das Großherzogliche Wappen, sowie das die Unterschrift des eintragenden Beamten enthaltende Feld weiß ausgespart sind.

Beschreibung der Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen

à 5 Thaler.

Die Kassenanweisungen à 5 Thaler sind

141 Millimeter breit und

88 Millimeter hoch;

das zu denselben verwendete Papier ist von weißer Farbe, aus Haupstoff bereitet und in den beiden oberen Ecken mit verziertem Wasserzeichen versehen.

In Mitten der Vorderseite die Legende:

Fünf Thaler

in 30 - Thaler - Fusse.

In Gemässheit des Gesetzes vom 22^{ten} Juni 1870.

Darunter die Facsimilien der Namen „R. Thon, Fries, K. Horn.“

Ueber der Zeile: „Fünf Thaler“ links die *Serie B.*, rechts die fortlaufende Nummer.

Die Legende ist umgeben von einer in gothischem Style ausgeführten Zeichnung; zu beiden Seiten der Legende zwei Nischen, in deren jeder eine allegorische Figur, die zur rechten Hand mit den Attributen des Ackerbaues, die zur linken mit den Attributen des Handels. Oberhalb dieser Nischen je ein ovales Ornament mit der Werthzahl „5“ in großer arabischer Ziffer auf guillochirtem Grunde; unterhalb der Nischen wiederholt sich zu beiden Seiten in verzierter Ziffer die Werthzahl nochmals, umschlungen mit einem zweimal die Worte „5 Thaler“ tragenden Bande. Innerhalb der diese oben gedachten gothischen Ornamente verbindenden Linien stehen oberhalb der Legende das Großherzogliche Wappen und zu beiden Seiten desselben vertieft:

Großherzogl. Sächsische Kassen-Anweisung;

unterhalb der Legende in vierfacher Wiederholung in Diamant-Schrift die Strafandrohung gegen Nachbildung. Unter der Legende liegt noch die Werthzahl in großer römischer verzierter Ziffer in Relief-Manier und unter den Worten: „Großherzogl. Sächsische Kassen-Anweisung“ zu beiden Seiten des Wappens vertheilt die Werthbezeichnung „FÜNF THLR.“ gleichfalls in Relief-Manier.

Der außerhalb der vorstehend beschriebenen Zeichnung liegende Raum ist von einem pantographisch-mikroskopischen Untergrund ausgefüllt, dessen Muster durch die sich wiederholende Werthziffer „V“ und vielfach verschlungene Linien gebildet wird; in diesem Untergrund steht unterhalb der Strafandrohung die Druckfirma: „Leipzig. Giesecke & Devrient.“ Sämmtliche vorstehend gedachte Darstellungen sind in schwarzer Farbe ausgeführt.

Der Vorderseite ist in orange-farbenem Ton ein Untergrund aufgedruckt, der unter der Legende zwei kreisförmige, in Relief-Manier ausgeführte Rosetten bildet, verbunden durch ein längliches, die Buchstaben „G. S. K. A.“ in carritem Grunde führendes Feld; der übrige Theil des Untergrundes ist, angepaßt der in schwarzer Farbe ausgeführten Zeichnung, theils aus Linien, aus einem verschlungenen Muster, weiß in dunkel wirkend, theils aus Punkten gebildet, theils weiß ausgepart.

Die Rückseite zeigt in der Mitte das Bild eines, auf das — mit einem, den Wahlspruch des weißen Falkenordens: „Vigilando ascendimus“ zeigenden Bande umschlungene Sächsische Wappenschild sich stützenden Edelknaben, welcher in der linken Hand einen entlappten Falken, in der rechten Hand die Kappe selbst hält, an dessen linker Seite ein ruhender Löwe sich befindet. Dieses Bild ist umgeben von einem mit Arabesken verzierten Rahmen, in dessen Fuße auf einem verschlungenen Bande abgekürzt die Worte: „Grossh. Saechsische Kassen-Anweisung“ in Haarschrift stehen. Zu beiden Seiten des Bildes, am Fuße der Anweisung, je eine kreisförmige Rosette, in deren Mitte, innerhalb eines gothischen Ornamentes und auf einem in Relief-Manier ausgeführten Grunde die Werthbezeichnung „5“ in großer arabischer Ziffer; in den oberen Ecken, durch Arabesken mit den nurgenannten Rosetten verbunden, je ein gothisches Ornament, von denen das zur linken Hand den Namen des eintragenden Beauten enthält, während in

dem rechter Hand das Großherzogliche Wappen steht, hinter welchem zwei die Worthbezeichnung in wechselnder Folge:

**FÜNF THLR
THLR FÜNF**

tragende Bänder liegen.

Zwischen der Kofette und dem gothifchen Ornamente befindet fich noch je ein die Worthbezeichnung

FÜNF THALER resp. THALER FÜNF

in Blockschrift führendes Feld.

Der übrige Raum der Rückseite ist von einem guillochirten Grund erfüllt.

Der fämmtlichen vorstehend gedachten, in fchwarzer Farbe ausgeführten Zeichnung ist ein aus feinen Punkten bestehender Untergrund in chamois-farbenem Ton aufgedruckt.

- [42] Das 16. und 17. Stück des Bundes-Gesetzblatts enthalten unter
- Nr. 628 das Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871.
 - Nr. 629 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1871, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für einige Gebietstheile der Provinz Hannover von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirection in Hannover und Zulegung derselben zum Geschäftsbereiche der Ober-Postdirection in Braunschweig.
 - Nr. 630 die Ertheilung des Exequatur zur Ernennung des Herrn George Kohlstedt zum Generalkonsul der Republik Uruguay in Hamburg und des Herrn Cesar Gayen zum Konsul der gedachten Republik ebendaselbst.
 - Nr. 631 die Ertheilung des Exequatur an den Kaufmann B. Brons, zu Embden als Königlich Niederländischer Konsul daselbst.
 - Nr. 632 das Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.